

Hallo zusammen,

in meiner Funktion als Staatsanwalt habe ich die Entscheidung getroffen, dass besonders im Fall der Impfungen ein hinreichender Tatverdacht zur Einreichung einer Klage wegen der Unterstützung und Befürwortung einer schleichenden Vergiftung mit Todesfolge aus niederen Beweggründen vorliegt.

Öffentliche Belege, die den hinreichenden Tatverdacht begründen, liegen allen Beteiligten vor. (Die Links zu den in der Folge genannten Gesetzen füge ich als Anlage an.)

Ich reiche hiermit eine Klage wegen heimtückischen Mordes gem. § 211 StGB gegen folgende Personen ein:

Dr. Olaf Gericke (Landrat vom Kreis Warendorf)
Fabian Oberliesen (Leiter des Gesundheitsamtes Kreis Warendorf)
Ralf Kruse (Richter und Direktor des Amtsgerichts Warendorf)
Michael Gerdhenrich (Bürgermeister von Beckum)
Marc Berendes (Bürgermeister von Ennigerloh)
Andreas Dieckmann (Leitender Pfarrer Katholische Kirchengemeinde Ennigerloh)
Dagmar Artmeier (Polizeihauptkommissarin, Leiterin Polizeiwache Oelde)
Dirk Holterdorf (Geschäftsführer und Verlagsleiter der Glocke)

Wegen der Masse der Geschädigten kommt zusätzlich der §6 Völkermord des Völkerstrafgesetzbuches gegen diese Personen in Betracht.

Trotz eindeutiger Hinweise von mir halten die genannten Personen an der schädlichen Impfung fest. Deswegen fordere ich zusätzlich die Feststellung der besonderen Schuld.

Als Rechtsgrundlage für meine Entscheidung weise ich auf den Art. 20 Abs. 4 des Grundgesetzes hin.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, die verfassungsgemäße Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Meine Begründung für die hohe Strafforderung ist:

Wer in Absicht einer Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt, eine Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen, rechtfertigt eine Lebenslange Freiheitsstrafe, mit der Feststellung der besonderen Schuld. Die eine Haftüberprüfung nach 15 Jahren ausschließt.

Mein Appell an die aufgeführten Personen:

Die von mir in der Vergangenheit aufgeführten Möglichkeiten der Strafminderung müssen im Verfahren festgestellt werden.

Zur verfassungsgemäßen Ordnung gehört nicht die gerade stattfindende Vergiftung vor allem der Kinder durch eine Impfung.

Dass die Kinder geschädigt werden, steht in öffentlichen Belegen und kann als erwiesen angesehen werden. Um die Schuld nicht noch größer werden zu lassen, ist diese Impfpraxis sofort einzustellen.

Strafgesetzbuch:

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__211.html

Völkerstrafgesetzbuch (VstGB):

<https://www.strafgesetzbuch-stgb.de/vstgb/6.html>